

# Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung des **Bebauungsplanes**  
der Gemeinde Bechtsrieth für das Gebiet

## „Weidener Straße“

Die Gemeinde Bechtsrieth hat mit Beschluss vom 06. August 2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Weidener Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 14, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel

Ausgehängt am 17.09.2019  
Abgenommen am 08.10.2019

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_  
Tag: \_\_\_\_\_

Bechtsrieth, 17.09.2019

Gemeinde Bechtsrieth

( S )

\_\_\_\_\_  
Scharl, 1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Straße“ der Gemeinde Bechtsrieth	15.05.2019
Ortsüblich bekannt gemacht (Aufstellungsbeschluss)	21.05.2019
Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Entwurf)	15.05.2019
Ortsüblich bekannt gemacht (Bürgerbeteiligung)	21.05.2019
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	29.05.2019 – 01.07.2019
Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	29.05.2019 – 01.07.2019
Beschlussmäßige Behandlung der Anregungen	06.08.2019
Satzungsbeschluss	06.08.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Satzung	17.09.2019

Gemeinde Bechtsrieth, 17.09.2019

(S)

Scharl  
1. Bürgermeister